



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 2086/9-I 2/92

An das
Präsidium des Nationalrats
W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

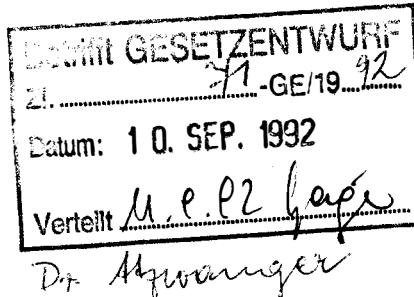
Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)



Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf einer B-VG-Novelle. Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

3. September 1992

Für den Bundesminister:

REINDL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 2086/9-I 2/92

An das
Bundeskanzleramt

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmja

Teletex
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf einer B-VG-Novelle

zu GZ 671.800/20-V/8/92

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 30. Juni 1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Art. 18 Abs. 1 und 2:

1. Nach den Erläuterungen zu diesem Artikel sollen die Verwaltungsbehörden mit dieser Regelung ermächtigt werden, hinreichend präzise EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht umzusetzen; eine solche, in einigen EG-Mitgliedstaaten bereits geltende Regelung ist sicher zweckmäßig.

2. Zu Abs. 1 stellt sich die Frage, ob im ersten Satz nicht statt von der "staatlichen Verwaltung" von der "Vollziehung" gesprochen werden sollte. Zum einen wäre es sinnvoll, die Tatsache, daß nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Rechtsprechung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, im B-VG ausdrücklich festzuhalten. Zum anderen werden unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration wohl auch eine Grundlage für Akte der Rechtsprechung bilden können.

- 2 -

3. Die im Abs. 2 verwendeten Worte "näher durchgeführt werden" sind etwas irreführend. Durch eine solche Verordnung würde ja der gesamte nicht unmittelbar anwendbare Rechtsakt in das österreichische Recht eingeführt und nicht nur "näher durchgeführt", worunter im allgemeinen wohl nur die nähere Regelung von Einzelheiten innerhalb einer im übrigen (bereits) geltenden Vorschrift verstanden wird. Die Worte "jeweils zuständig" vor "oberste Organe" sind entbehrlich, da sie selbstverständlich sind und sich aus dem ersten Satz ergeben.

Der Wortlaut des Abs. 2 sollte klarstellen, daß auch Gesetze der Einführung und Konkretisierung europäischer Rechtsakte dienen können und daß sich Verordnungen zu diesen und zu anderen Gesetzen nicht in Widerspruch setzen dürfen.

Für den zweiten Satz des Abs. 2 wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die obersten Organe der Verwaltung des Bundes und der Länder können Verordnungen auch zu dem Zweck erlassen, nicht unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration in Kraft zu setzen und näher auszuführen, soweit diese inhaltlich hinreichend bestimmt sind und Gesetze nichts anderes bestimmen."

Zum Art. 49 Abs. 2 und 4:

Es sollte jeweils nicht von "verbindender Kraft" (auch wenn diese Ausdrucksweise geltendes Recht ist), sondern sprachlich richtig entweder von "bindender Kraft" oder von "verbindlicher Kraft" gesprochen werden.

Zum Art. 89a:

Durch diese Bestimmung werden u.a. der Oberste Gerichtshof sowie die zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichte ermächtigt, ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuholen.

- 3 -

Diese Fassung läßt jedoch außer acht, daß zum Teil auch Urteile von Erstgerichten, wie z.B. nach dem § 8 Abs. 7 des Eltern-Karenz-Urlaubs-G, BGBl.Nr. 651/1989 idgF, unanfechtbar sind.

Es sollte daher in der zu treffenden Bestimmung vorgesehen werden, daß auch Erstgerichte, die in letzter Instanz zur Fällung einer Sachentscheidung zuständig sind, Gutachten des EFTA-Gerichtshofs einholen können.

Neben dem Obersten Gerichtshof sowie den zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichten sind im Entwurf des Art. 89a noch der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die unabhängigen Verwaltungssenate sowie die gemäß Art. 20 Abs. 2 eingerichteten Kollegialbehörden genannt. Der neue Art. 89a ist aber in den Abschnitt "B. Gerichtsbarkeit." des Dritten Hauptstücks des B-VG eingebaut; es erscheint nicht systemkonform, den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof, die unabhängigen Verwaltungssenate sowie die Kollegialbehörden nach Art. 20 Abs. 2 in den neu zu schaffenden Art. 89a B-VG aufzunehmen. Die Ermächtigungen dieser Stellen, Gutachten des EFTA-Gerichtshof einzuholen, sollten besser in die jeweils entsprechenden Abschnitte eingebaut werden.

Der neu zu schaffende Art. 89a sollte daher etwa lauten:

"Der Oberste Gerichtshof sowie andere zur Sachentscheidung in zweiter oder letzter Instanz zuständige Gerichte sind nach Maßgabe der völkerrechtlichen Voraussetzungen ermächtigt, ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuholen."

Aus Anlaß dieses Gesetzgebungsvorhabens wird noch zur Überlegung gestellt:

Das Kartellgesetz 1988 geht (so wie die vorangegangenen Kartellgesetze) davon aus, daß auf dem Gebiet des Kartellrechts keine uneingeschränkte Zuständigkeit des

- 4 -

Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung besteht. Dementsprechend bestimmt § 4 KartG 1988, daß dieses Bundesgesetz in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Sache der Länder sind, nicht anzuwenden ist.

Das EWR-Abkommen enthält umfassende kartellrechtliche Bestimmungen ("Wettbewerbsregeln"). Es wäre zumindest vorteilhaft, wenn Österreich gegen Verhaltensweisen, die nach diesen Wettbewerbsregeln verboten sind, ohne die Beschränkung durch § 4 KartG 1988 auch nach innerstaatlichem Kartellrecht vorgehen könnte.

Das Bundesministerium für Justiz strebt im Zug der Novellierung des Kartellgesetzes 1988 daher eine Aufhebung der erwähnten Ausnahmebestimmung an; dies ist auch ein nachdrücklich geäußerter Wunsch der Sozialpartner. Das Bundesministerium für Justiz hat daher zunächst die Frage aufgeworfen, ob im Licht der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sowie einer Äußerung im Schrifttum die kompetenzrechtliche Beurteilung dahin geändert werden könnte, daß dem Bund schon de constitutione ferenda eine uneingeschränkte Zuständigkeit auf dem genannten Gebiet zukommt. Das Bundeskanzleramt hat dies mit Schreiben vom 25.3.1992, GZ 600.715/1-V/5/91, unter eingehender Begründung verneint.

Das Bundesministerium für Justiz äußert daher den dringenden Wunsch, die Kompetenzregelung im Bundes-Verfassungsgesetz entsprechend zu ändern.

3. September 1992

Für den Bundesminister:

REINDL

